|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0849 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 358 |

[*p. 358*] Poli, Alois, Coiffeur, geboren am 21. Januar 1919 in Zürich, italienischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Schulstraße 36, in Zürich II, hält sich seit Geburt in der Schweiz auf. Er betätigt sich auf dem erlernten Beruf als Coiffeur. Weil er einem militärischen Aufgebot seines Heimatstaates keine Folge leistete, wurde Poli im Frühjahr 1942 schriftenloser Refraktär. Er erhielt befristete Toleranzbewilligung bis 15. November 1943. Poli wußte das ihm gewährte Gastrecht aber nicht zu würdigen. Im Juni 1943 mußte er wegen Gelddiebstahls zum Nachteil eines Nachbarn in Strafuntersuchung gezogen und vom Bezirksgericht Hinwil am 26. August 1943 bedingt mit 7 Monaten Gefängnis bestraft werden. Poli, der mit dem entwendeten Gelde auf großem Fuße lebte, erfüllt die Voraussetzungen zur Gewährung der Toleranzbewilligung nicht mehr. Seine Ausweisung gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 ist angezeigt. Wenn der Vollzug dieser Maßnahme zurzeit nicht möglich ist, soll der zuständigen Bundesbehörde die Einweisung Polis in ein Arbeitslager beantragt werden.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Poli, Alois, Coiffeur, geboren am 21. Januar 1919, ledig, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Schulstraße 36, in Zürich II, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung angerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Alois Poli, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]